

Gebührenverordnung

vom 13. Juni 2018

Gemeinde Hochfelden

Gebührenverordnung (GEVO) vom 13. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Vorbemerkung	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2 Gebührenpflicht.....	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5 Gebührentarif	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10 Kostenvorschuss.....	6
Art. 11 Mehrwertsteuer	6
Art. 12 Fälligkeit.....	6
Art. 13 Verzugszins	6
Art. 14 Gebührenverfügung	6
Art. 15 Mahnung, Betreibung und Geringfügigkeit	6
Art. 16 Verjährung	7
B. Die einzelnen Gebühren	7
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	7
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
Art. 19 Grundlagen.....	7
Art. 20 Planungen	7
Art. 21 Vermessung und Leitungskataster	8
Art. 22 Natur- und Heimatschutz	8
Art. 23 Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 24 Ausländerinnen und Ausländer	8
Art. 25 Gemeinsame Bestimmungen.....	8
Art. 26 Zusätzliche Gebühren.....	8

Art. 27	Einwohnerkontrolle.....	9
Art. 28	Abklärung nicht identifizierbare Zahlungen.....	9
Art. 29	Löschung Betreibungen.....	9
Art. 30	Steuerausweise	9
Art. 31	Bestattungskosten.....	9
Art. 32	Grabunterhalt und Grabpflege	9
Art. 33	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	9
Art. 34	Lebensmittelkontrolle	10
Art. 35	Gastgewerbepatente	10
Art. 36	Hinausschieben der Schliessungstunden.....	10
Art. 37	Abgaben auf gebrannte Wasser.....	10
Art. 38	Hunde.....	10
Art. 39	Waffenerwerbsscheine	10
Art. 40	Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Art. 41	Feuerwehrwesen	11
Art. 42	Aktivitäten im Bereich Kinder und Jugend	11
Art. 43	Soziales	11
Art. 44	Kindes- und Erwachsenenschutz-Recht	11
Art. 45	Parkiergebühren.....	11
Art. 46	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	11
Art. 47	Wiedererwägungsgesuch	11
Art. 48	Neubeurteilungen.....	11
Art. 49	Friedensrichteramt	12

Gemeindebetriebe und öffentliche Liegenschaften 12

Art. 50	Gemeindebetriebe.....	12
Art. 51	Mehrzweckhalle Wisacher	12
Art. 52	Schiessanlage.....	12
Art. 53	Forsthaus.....	12

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen..... 12

Art. 54	Übergangsbestimmung	12
Art. 55	Inkraftsetzung	12

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Gemeindeordnung Hochfelden vom 22. Juni 2005, folgende Gebührenverordnung (GEVO):

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale, überkommunale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Für die nicht bezahlten Gebührenteile besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Behörden für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif und Änderungen darin werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 20% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

- ¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 10 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen. Die Erhöhung kann maximal soweit gehen, dass die Kosten der Gemeinde gedeckt werden.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer – sofern die Gemeinde in diesem Bereich Mehrwertsteuerpflichtig ist – nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Bei spezifischen Gebühren bleiben kürzere oder längere Zahlungsfristen vorbehalten.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung, Betreibung und Geringfügigkeit

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden. Der geschuldete Betrag ist in diesem Fall abzuschreiben.

Art. 16	Verjährung
----------------	-------------------

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren
----------------	---------------------------------------

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18	Gesuch um Informationszugang
----------------	-------------------------------------

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19	Grundlagen
----------------	-------------------

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Der Gemeinderat setzt dazu die Verordnung über die Gebühren im Bauwesen fest.

Art. 20	Planungen
----------------	------------------

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 21	Vermessung und Leitungskataster
----------------	--

- ¹ Die amtliche Vermessung wird nach kantonalen Vorschriften verrechnet.
- ² Für Auszüge aus dem Leitungskataster wird eine Gebühr von Fr. 50.- – Fr. 2'000.- nach Aufwand erhoben.

Art. 22	Natur- und Heimatschutz
----------------	--------------------------------

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Kosten für Abklärungen durch externe Experten können den Betroffenen weiter verrechnet werden.

Bürgerrecht

Art. 23	Schweizerinnen und Schweizer
----------------	-------------------------------------

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird im Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden geregelt.
- ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 24	Ausländerinnen und Ausländer
----------------	-------------------------------------

- ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung wird die Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden festgelegt.
- ² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung wird die Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden festgelegt.

Art. 25	Gemeinsame Bestimmungen
----------------	--------------------------------

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 26	Zusätzliche Gebühren
----------------	-----------------------------

- ¹ Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

Einwohnerkontrolle

Art. 27 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 28 Abklärung nicht identifizierbare Zahlungen

¹ Die Finanzabteilung erhebt für Abklärungen über nicht identifizierbare Zahlungen Gebühren.

Art. 29 Löschung Betreibungen

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt für die Löschung von Einträgen im Betreibungsregister Gebühren.

Art. 30 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.- und CHF 300.-.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 31 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Friedhof-Zweckverband Bülach die Gebühren kostendeckend fest.

³ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen richten sich nach der Gebührenverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren werden durch den Friedhof-Zweckverband Bülach festgelegt.

Art. 33 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung und die jeweiligen Taxordnungen der Institute.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

Lebensmittelkontrolle

Art. 34 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

Polizeiwesen / Sicherheit

Art. 35 Gastgewerbepatente

- ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.00 und Fr. 1'000.00.

Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200.00 Franken erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 2'000.00 erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 38 Hunde

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00. Dazu kommen die kantonalen Gebühren.

Art. 39 Waffenerwerbsscheine

- ¹ Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen

- ¹ Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Plakataushang, Veranstaltungen aller Art etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 41	Feuerwehrwesen
----------------	-----------------------

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement des Feuerwehrzweckverbands Höri-Hochfelden.

Art. 42	Aktivitäten im Bereich Kinder und Jugend
----------------	---

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für den Bereich Kinder und Jugendliche im Gebührentarif fest.

Art. 43	Soziales
----------------	-----------------

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für diverse Dienstleistungen in der Sozialabteilung im Gebührentarif fest.

Art. 44	Kindes- und Erwachsenenschutz-Recht
----------------	--

Es gelten die Ansätze gemäss Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) sowie der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 45	Parkiergebühren
----------------	------------------------

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden. Die Gemeindeversammlung erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.

Art. 46	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung
----------------	--

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 47	Wiedererwägungsgesuch
----------------	------------------------------

¹ Der Gemeinderat legt die Spruchgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 48	Neubeurteilungen
----------------	-------------------------

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 49	Friedensrichteramt
----------------	---------------------------

¹ Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Gemeindebetriebe und öffentliche Liegenschaften

Art. 50	Gemeindebetriebe
----------------	-------------------------

¹ Für folgende Gemeindebetriebe gelten Gebührenverordnungen oder –Reglemente:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung

Art. 51	Mehrzweckhalle Wisacher
----------------	--------------------------------

¹ Die Vermietung der Mehrzweckhalle Wisacher und die damit verbundenen Gebühren sind Benützungsgreglement geregelt.

Art. 52	Schiessanlage
----------------	----------------------

¹ Die Gebühren für die Schiessanlage sind im Benützungsgreglement der Anlage geregelt.

Art. 53	Forsthaus
----------------	------------------

¹ Die Gebühren des Forsthauses sind in dessen Benützungsgreglement festgelegt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54	Übergangsbestimmung
----------------	----------------------------

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 55	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hochfelden wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 angenommen.

Gemeindeversammlung Hochfelden

Simone Caneppele
Gemeindepräsidentin

Thomas Lüssi
Gemeindeschreiber

Publikation im Amtsblatt und Zürcher Unterländer